

**Informationsblatt**  
**zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmales**  
**nach § 7 Abs. 1 SächsDSchföVO (Sächsische Denkmalschutzförderverordnung)**

**I. Allgemeine Erläuterungen zum Förderverfahren nach SächsDSchföVO**

Zuwendungszweck:

Der Freistaat Sachsen stellt mit diesem Förderprogramm Zuwendungen für Maßnahmen bereit, die **dem Schutz, der Sicherung, der Nutzbarmachung, dem Erhalt und der Pflege** eines Kulturdenkmales, eines Objektes in einem Denkmalschutzgebiet, von Objekten in einem Grabungsschutzgebiet oder einem archäologischen Reservat dienen.

Zuwendungen können **nur** zu dem **denkmalbedingten Mehraufwendungen** gewährt werden. Denkmalbedingte Mehraufwendungen sind Maßnahmen, die über das übliche Maß einer normalen Bauunterhaltung eines Objektes, welches nicht unter Denkmalschutz steht, hinausgehen.

Art der Zuwendung:

Bei der Zuwendung handelt es sich um einen anteiligen Zuschuss, zu den durch den Antragsteller zu finanzierenden Gesamtkosten der Maßnahme.

**Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht.**

Antragsteller / Zuwendungsempfänger

Eine Zuwendung können folgende Personen erhalten:

- Eigentümer eines Kulturdenkmales
- Besitzer (Nutzungsberechtigte) eines Kulturdenkmales

Das Eigentum an einer Immobilie wird durch eine aktuelle Kopie der Grundbucheintragung (i.d.R. nicht älter als sechs Monate) belegt. Besitz oder Nutzungsrechte sind üblicherweise durch entsprechende Verträge (z.B. Kaufvertrag) nachzuweisen.

Termin der Antragstellung

Alle Anträge, die bis zum **30.09.** des laufenden Jahres bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises eingehen, werden im darauffolgenden Förderjahr entschieden. Ausnahme von der Stichtagsregelung bestehen für zwingend, erforderliche Notsicherungsmaßnahmen.

**II. Erläuterungen zum Antragsformular**

Der Antrag ist in der Regel ein **Neuantrag**. Es besteht aber auch die Möglichkeit eines **Wiederholungsantrages** (nach erteilter Ablehnung) oder eines **Fortführungsantrages** bei einer mehrjährigen Gesamtmaßnahme.

zu Ziffer 1:

Die genannten Unterlagen sind durch den Antragsteller als zusätzliche Anlagen dem Antrag beizufügen. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen nach Sächsischem Denkmalschutzrecht genehmigt sein. Als Beleg darüber, ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigung, oder die Baugenehmigung den Antragsunterlagen beizufügen.

Die Bilddokumentation muss aussagefähige Farbfotografien von den Bauteilen enthalten, die von den geplanten Maßnahmen betroffen sind. Sie sollen den Zustand der Bauteile zum Zeitpunkt der Antragstellung dokumentieren. Bei geplanten Eigenleistungen des Antragstellers ist die entsprechende Sachkunde für das entsprechende Gewerk nachzuweisen (z.B. Kopie Gesellen- oder Meisterbrief).

**Die untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Unterlagen nachzufordern!**

zu Ziffer 2 und 3:

Antragsteller können eine oder mehrere natürliche Personen oder eine juristische Person sein. Bei mehreren Antragstellern kann eine Person von den anderen Antragstellern mit einer schriftlich erteilten Vollmacht bevollmächtigt werden. Wird keine Person bevollmächtigt, muss jede Erklärung von allen Antragstellern unterschrieben werden. Ist der Antragsteller eine juristische Person (z. B. Gemeinde, GmbH, eingetragener Verein), ist ein Vertretungsberechtigter zu benennen.

zu Ziffer 4:

Wurden für das Objekt bereits Zuwendungen aus Denkmalmitteln durch die Landesdirektion Dresden oder das Landratsamt bewilligt, sind die Höhe der Zuwendung und das Jahr der Bereitstellung anzugeben.

zu Ziffer 5:

Der geplante Durchführungszeitraum der beantragten Maßnahmen ist mit Monat und Jahr anzugeben. Die Maßnahme beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung.

zu Ziffer 6:

Sie werden mit Ihrem Fördermittelantrag einen Antrag auf „Projektförderung“ stellen. Ein Projekt im Sinne dieses Förderverfahrens ist ein zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Vorhaben. Die geplanten gewerkespezifischen Kosten des Vorhabens werden in der Anlage A 2 (Ausgabenplanung) ermittelt.

<b>Beispiel für einen Finanzierungsplan:</b>		
Die Maßnahme hat ein Ausgabevolumen von 100.000 EUR. Der denkmalbedingte Mehraufwand beträgt 40.000 EUR. Die Antragssumme beträgt 60 % des ermittelten denkmalbedingten Mehraufwandes, demnach 24.000,00 EUR. Kreditzusagen liegen in Höhe von 66.000,00 EUR vor.		
<b>6.1 Gesamtfinanzierung des Vorhabens</b>		
Die Gesamtausgaben des Vorhabens werden durch folgende Gesamteinnahmen gedeckt:		
<u>I. Gesamteinnahmen des Vorhabens:</u>	geplant:	Bemerkungen:
a. Eigenkapital in Höhe von	10.000,00 EUR	
b. Kredit(e) in Höhe von	66.000,00 EUR	(Kreditzusage liegt per ... vor)
c. Kredit(e) Sächsische Aufbaubank in Höhe von	0,00 EUR	
d. Eigenleistung in Höhe von	0,00 EUR	
e. private Mittel in Höhe von (Stiftungen, Sponsoren, etc.)	0,00 EUR	
f. weitere Einnahmen (andere Fördermittel, z. B. LEADER)	0,00 EUR	
g. beantragte Zuwendung aus dem Landesprogramm Denkmalpflege	24.000,00 EUR	
SUMME (Zeilen a bis g)	100.000,00 EUR	
<u>II. Gesamtausgaben des Vorhabens:</u> (siehe Summe der Spalte 5 der Anlage A2)	100.000,00 EUR	
<u>III. Saldo</u> (Gesamteinnahmen <b>minus</b> Gesamtausgaben)	0,00 EUR	<i>(muss zwingend Null ergeben, kein Fehlbetrag!)</i>
<b>6.2 Denkmalbedingte Mehraufwand</b>	40.000,00 EUR	
<b>6.3 Beantragte Zuwendung für das Jahr .....</b>	24.000,00 €	

Der **Finanzierungsplan** gibt Auskunft, ob und in welcher Weise die Finanzierung des beantragten Projektes gesichert ist. Die **Höhe der beantragten Zuwendung** ist unter **6.1 g.** und **6.3** zu benennen. Die beantragte Zuwendung kann **maximal 60 % des denkmalbedingten Mehraufwandes** betragen.

Zur Finanzierung des Vorhabens können neben dem Eigenkapital auch Kredite und Eigenleistungen (Arbeitsleistungen des Antragstellers) aber auch Mittel Dritter, wie Stiftungen und Sponsoren herangezogen werden. Stiftung und Sponsor sind namentlich zu nennen.

Eigenleistungen zur Finanzierung des Vorhabens können zu einem bestimmten Stundensatz von der Bewilligungsbehörde nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller seine entsprechende Sachkunde (Gesellen- / Meisterbrief oder gleichwertiges) bei der Antragstellung nachweist und für die zu leistende Arbeit mehr als 150 Stunden nötig sind. Das für die Eigenleistungen benötigte Material kann im Ausgabenplan (Anlage A 2) zum Einkaufspreis angesetzt werden.

zu Ziffer 7:

Auskünfte zur Vorsteuerabzugsberechtigung gibt Ihnen Ihr Finanzamt. Eine entsprechende Kennzeichnung ist im Antrag zwingend erforderlich. Bei der Anzahl der Mitarbeiter ist die Mitarbeiterzahl des Gesamtunternehmens anzugeben.

#### zu Ziffer 8:

Mit den beantragten Maßnahmen darf grundsätzlich nicht begonnen werden, bevor über den Antrag entschieden wurde. Unter der Voraussetzung einer ausführlichen Begründung und einer rechtsgültigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung / Baugenehmigung kann seitens der Bewilligungsbehörde eine Zustimmung zum vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmebeginn erteilt werden.

#### zu Ziffer 9:

Dem Förderantrag ist in jedem Fall die denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung beizufügen. Im Fördermittelverfahren ist eine bestandskräftige Genehmigung erforderlich. Mit dem Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruches kann die jeweilige Genehmigung vorfristig bestandskräftig werden.

#### zu Ziffer 10:

Mit der **handschriftlichen** Unterschrift des oder der Antragsteller wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Antrag erklärt, sowie die Verpflichtung eingegangen, jede antragsrelevante Veränderung unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Außerdem bestätigen Sie, die aktuelle SächsDSchföVO zur Kenntnis genommen zu haben. (Abdruck der Verordnung ebenfalls auf der Internetseite des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge)

Kirchgemeinden unterzeichnen rechtsverbindlich wie folgt:

Unterschrift des Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenvorstands unter Beifügung des Siegels der Kirchgemeinde (gemäß § 40 Abs. 1 KGO i.V.m. § 23 AVO zu § 40 der KGO i.V.m. § 21 KGO in der aktuellen Fassung). Die Bestätigung des Regionalkirchenamtes ist zwingend beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Subventionsbetrug im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich verfolgt wird.

#### zu Anlage A 1:

In der Anlage A 1 muss das geplante Projekt detailliert beschrieben werden, damit die Sachbearbeiter das Vorhaben anhand der dort gemachten Angaben und den beigefügten Farbfotos bewerten können.

#### zu Anlage A 2:

In der Anlage A 2 wird der Antragsgegenstand kostenmäßig definiert. Die zur Förderung beantragten Teilleistungen müssen einzeln aufgeführt werden. Jede Teilleistung muss vergleichbar mit einer detaillierten Leistungsbeschreibung eines Firmenangebotes oder dem Leistungsverzeichnis beschrieben werden. Menge und Gesamtpreis sind zwingend anzugeben. In der Spalte 5 sind die Summen (netto und brutto) zu bilden. Alternativ können statt der Anlage A 2 auch die kompletten Firmenangebote bzw. das verpreiste Leistungsverzeichnis beigefügt werden.

Sollten Eigenleistungen zum Antragsgegenstand gehören, müssen auch diese beschrieben werden. Die Anzahl der geplanten Stunden sind anzugeben. Eigenleistungen sind in der Spalte 1 gesondert mit dem Zusatz (EL) zu kennzeichnen.

### **III. Ergänzende Hinweise**

#### 1. Ausschreibungserfordernis

Wird eine Zuwendung in einer Höhe von über 50.000,00 EUR beantragt, sind mindestens 3 Angebote je Gewerk einzuholen, dabei sind die VOB/A, VOL/A zu beachten und die Veröffentlichung über die SDV Vergabe GmbH ([www.vergabe-sachsen.de](http://www.vergabe-sachsen.de)) vorzunehmen.

#### 2. Auszahlung

Wird eine Zuwendung bewilligt, kann diese nur ausgezahlt werden, wenn die Aufwendungen mit positionsgenauen Rechnungen gewerkweise nachgewiesen werden. Pauschalrechnungen können nicht bearbeitet werden. Spezielle Auszahlungsmodalitäten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

#### 3. Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Vordrucke (Z 5) zu verwenden. Weiterhin ist eine Fotodokumentation der fertig gestellten Maßnahme beizufügen. Eigenleistungen sind durch einen bauvorlageberechtigten Architekten oder Ingenieur in qualitativer und quantitativer Hinsicht schriftlich zu bestätigen.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an den zuständigen Bearbeiter wenden:

**Herrn Carsten Haußdörfer**

**Tel.: 03501 / 515 -3222**

**Fax: 03501 / 515 -83222**

**[carsten.hausdoerfer@landratsamt-pirna.de](mailto:carsten.hausdoerfer@landratsamt-pirna.de)**

Die Formulare finden Sie auch im Internet unter [www.landratsamt-pirna.de/ref-denkmalschutz](http://www.landratsamt-pirna.de/ref-denkmalschutz).